



458. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 458, Punkt 3 (d) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 552
MANDAT EINES
BERATUNGSAUSSCHUSSES FÜR MANAGEMENT UND FINANZEN**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf die Beschlüsse Nr. 527 vom 30. Dezember 2002, Nr. 486 vom 28. Juni 2002, Nr. 207 vom 16. Dezember 1997 und Beschluss Nr. XII des Gipfeltreffens von Helsinki 1992 der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in der Erkenntnis, dass mit dem exponentiellen Wachstum der Organisation im letzten Jahrzehnt deren Haushalts- und Finanzpolitik und ihr Ressourcenmanagement immer komplexer geworden sind,

ferner in der Erkenntnis, dass infolgedessen die Aufgaben des informellen Finanzausschusses entsprechend an Umfang zugenommen haben,

empfiehlt daher dem Ministerrat, mit Wirkung vom 3. Juli 2003 einen Beratungsausschuss für Management und Finanzen (BMF) des Ständigen Rates einzurichten, der hiermit den informellen Finanzausschuss ersetzt;

genehmigt das Mandat betreffend die Funktionsweise und die Kernkompetenzen des Beratungsausschusses für Management und Finanzen laut Anhang zu diesem Beschluss;

beschließt, dem BMF zur Wahrnehmung seiner Funktionen jährlich 15.000 Euro zuzuweisen und diesen Betrag in den Gesamthaushaltsvoranschlag 2004 aufzunehmen;

beschließt, die entsprechenden Bestimmungen der Finanzvorschriften in diesem Sinne abzuändern.

MANDAT DES BERATUNGSAUSSCHUSSES FÜR MANAGEMENT UND FINANZEN (BMF)

1. Funktionsweise

- (a) Der BMF setzt sich aus Vertretern der OSZE-Teilnehmerstaaten zusammen. Er tritt normalerweise informell und mit offenem Teilnehmerkreis einmal pro Woche oder so oft es der Vorsitz für notwendig erachtet, auf Ersuchen der Mitglieder des Ausschusses oder auf Ersuchen des Vorbereitungsausschusses und/oder des Ständigen Rates zusammen. Der BMF berichtet dem Ständigen Ausschuss, in der Regel im Wege des Vorbereitungsausschusses.
- (b) Den Vorsitz im BMF führt ein Vertreter des Amtierenden Vorsitzes. Der Vorsitz des BMF wechselt jährlich und geht am 1. Oktober an ein Mitglied der Delegation des designierten Amtierenden Vorsitzes. Gemäß Beschluss Nr. 8 Absatz 3 des Ministerrats von Porto (MC(10).DEC/8) verringert dies in keiner Weise die Verantwortlichkeiten des Amtierenden Vorsitzes.
- (c) Dem Vorsitz des BMF obliegt die Erstellung der Tagesordnung und der Arbeitseinteilung des BMF sowie die Erstellung von Zusammenfassungen der Ausschusssitzungen, wobei ihn das Sekretariat unterstützt.
- (d) Gemäß Vorschrift 2.05 (c) der Finanzvorschriften kann der Vorsitz des BMF dem Vorbereitungsausschuss und/oder dem Ständigen Rat im Namen des BMF und/oder in Eigeninitiative berichten.
- (e) Der Vorsitz des BMF leistet Unterstützung bei den Beratungen des Vorbereitungsausschusses, bei denen das Programmschema zur Diskussion steht.
- (f) Der Vorsitz des BMF kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern des BMF Fachgruppen einsetzen und/oder gezielte Aufgaben bestimmen und eine oder mehrere dafür verantwortliche Personen ernennen.

2. Kernkompetenzen

Als Beratungsausschuss des Ständigen Rates prüft der BMF alle Angelegenheiten, die folgende Themen betreffen, und gibt dazu Empfehlungen zur einvernehmlichen Beschlussfassung ab:

- (a) die Haushaltspolitik der Organisation, d. h. den Gesamthaushaltsplan, die Halbjahresüberprüfung und die Jahresabschlussprüfung des Gesamthaushaltsplans;

- (b) die in einschlägigen OSZE-Beschlüssen und in den Finanzvorschriften, -regeln und -anweisungen vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten;
- (c) den Jahresabschluss der Organisation und den Bericht der externen Rechnungsprüfer.

Ferner überwacht der BMF als Beratungsausschuss des Ständigen Rates das Ressourcenmanagement in der Organisation im Hinblick auf die Förderung einer vernünftigen und kostenwirksameren Verwendung der Ressourcen; zu diesem Zweck ist er befugt,

- (d) den Vorsitz und/oder den Generalsekretär um Einleitung von Evaluierungen des Ressourcenmanagements jeglicher ihm angezeigt erscheinenden OSZE-Aktivität oder -Operation zu ersuchen;
- (e) zur Einholung zweckdienlicher Informationen und/oder Klarstellung OSZE-Beamte zu seinen Sitzungen zu laden;
- (f) den Generalsekretär als leitenden Verwaltungsbeamten um Berichte über Angelegenheiten zu ersuchen, die das Ressourcenmanagement der Organisation betreffen;
- (g) Fachleute von außen zur Hilfestellung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben heranzuziehen;
- (h) Empfehlungen über Mittel und Wege zur Stärkung des Ressourcenmanagements der Organisation abzugeben;
- (i) alle sonstigen Dokumente und Berichte zu prüfen, die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben maßgeblich erscheinen.

Der BMF hat die Gesamtaufsicht über das Haushaltsgebaren der Organisation und berät den Vorbereitungsausschuss und/oder den Ständigen Rat diesbezüglich über die finanziellen Aspekte des Programmschemas und des Jahresberichts über die Durchführung des Programm- und des Gesamthaushaltsplans.

Ferner überwacht der BMF die Einhaltung des gemeinsamen normativen Rahmens der Organisation für die Verwaltung der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere des Personalstatuts und der Finanzvorschriften.

Schließlich nimmt der BMF im Rahmen dieser Kompetenzen zusätzliche Aufgaben wahr, wenn er vom Vorbereitungsausschuss und/oder vom Ständigen Rat darum ersucht wird.